

Gemeinde Schlangen

ENTWURF
Haushaltssicherungskonzept

2026 – 2036



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Schlangen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2036	3
1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	4
3. Rechtsgrundlagen und Ausführungshinweise	5
4. Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes	7
5. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes	7
5.1 Erträge	7
5.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	8
5.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9
5.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9
5.1.4 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11
5.1.5 sonstige ordentliche Erträge	11
5.1.6 Finanzerträge	11
5.2 Aufwendungen	11
5.2.1 Personalaufwendungen	11
5.2.2 Bilanzielle Abschreibungen	14
5.2.3 Transferaufwendungen	15
5.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen	15
7. Fazit	16
8. Sanierungsplan	17
9. Übersicht Maßnahmen Haushaltssicherungskonzept	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
eG	eingetragene Genossenschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWS	Gemeindewerke Schlangen GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i.d.R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i.V.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
kwv	Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe
n.F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
OP-Liste	Liste der offenen Posten
rd.	rund
SoPo	Sonderposten
UStG	Umsatzsteuergesetz
VJ	Vorjahr
z.B.	zum Beispiel
ZV	zentrale Vergabestelle

* + = *Ergebnisverbesserung*, - = *Ergebnisrückgang*

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Schlangen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2036

1. Einleitung

Ergänzend zum Haushaltsplan 2026 ist ein Haushaltssicherungskonzept 2026 (HSK 2026) der Gemeinde Schlangen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2036 aufzustellen.

Die Haushaltssicherung berücksichtigt das Vermögen der Gemeinde sowie seine Veränderung und erstreckt sich auf die

- Ergebnisplanung und -rechnung
- Finanzplanung und -rechnung
- Bilanz.

Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO NRW. Betrachtungszeitraum ist nach § 76 GO NRW

1. das laufende Haushaltsjahr
2. das geplante Haushaltsjahr
3. die mittelfristigen Planungsjahre 1 bis 3

Der Konsolidierungszeitraum ist auf 10 Jahre nach dem geplanten Haushaltsjahr beschränkt. Im Einzelfall kann durch Genehmigung durch die Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund wurde das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2026 bis 2036 aufgestellt.

Für ein HSK existiert kein verbindliches Muster in der KomHVO NRW. Es wird nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen aufgestellt.

**Das HSK ist nach § 79 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW
Teil des Haushaltsplanes und
verbindlich mit ihm auszuführen!**

Entwurf aufgestellt
am 17.02.2026


Nadine Dubbel
Kämmerin

Entwurf bestätigt
am 18.02.2026


Marcus Püster
Bürgermeister

2. Ausgangslage

Im Haushaltsjahr 2026 können die zu erwartenden Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. Es wird mit einem Defizit – unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 3,9 Mio. Euro gerechnet. In Kombination mit den zu erwartenden Fehlbeträgen in den kommenden Jahren reicht die gemeindliche Ausgleichsrücklage nicht mehr aus, sodass ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich wird.

Auch wenn die Jahresergebnisse der letzten Jahre gegenüber den ursprünglichen Planungen besser ausgefallen sind, darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese größtenteils durch Einmaleffekte wie hohen Gewerbesteuernachzahlungen und finanzielle Unterstützung bei der Unterbringung Geflüchteter erzielt wurden.

Durch die seit 2020 andauernde multiple Krisenlage wird auch die Gemeinde Schlangen in die Handlungsunfähigkeit gedrängt. Mit finanziellen Mitteln vom Land NRW und/oder Bund für die grundlegende Finanzierung gestiegener konsumtiver Kosten ist kurzfristig nicht zu rechnen. Auch das 3. NKFVG als Hilfestellung des Landes ist nicht mehr als eine reine Bilanzierungshilfe.

Die Haushalte für 2026 und Folgejahre stellen die Gemeinde Schlangen vor erhebliche Probleme.

Die derzeitigen Herausforderungen sind u.a.:

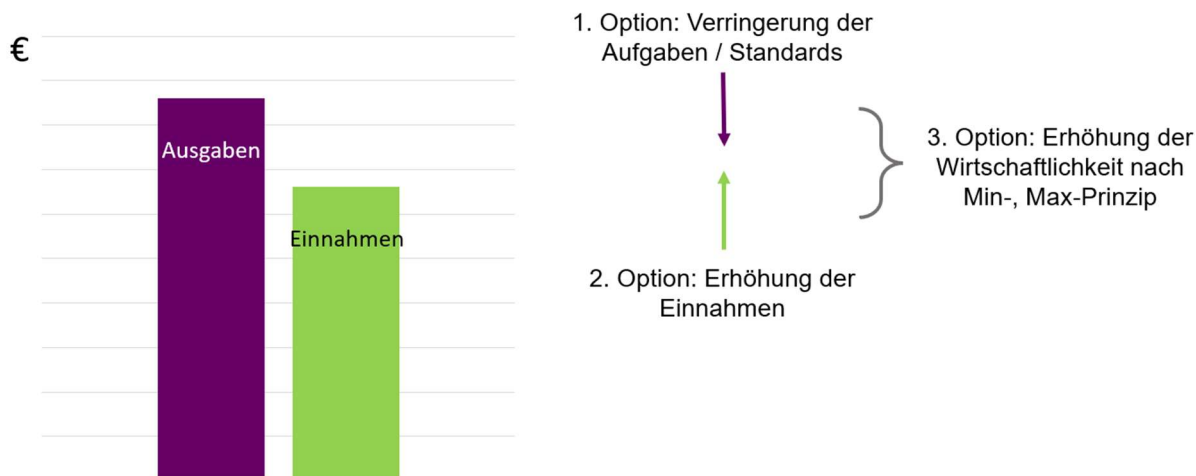
- starke inflationäre Preisentwicklungen – besonders im Baukostenbereich,
- Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen und Obdachloser,
- unzureichend finanzierter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich,
- kontinuierlich steigende Umlagebelastungen als kreisangehörige Gemeinde,
- steigende Zinslasten für sämtliche kommunale Kredite,
- stark steigende Personalkosten durch Tarifabschlüsse,

Bereits im vergangenen Jahr konnte die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes nur knapp vermieden werden u.a. dadurch, dass Maßnahmen in Folgejahre verschoben wurden. Dies allerdings ist tatsächlich auch nur ein Verschieben des Problems. Ohne nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bei den Erträgen und vor allem bei den Aufwendungen wird es der Gemeinde Schlangen in den nächsten Jahren nicht gelingen, den Haushalt strukturell auszugleichen.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sog. Fiktiver Haushaltsausgleich).

Ziel von Verwaltung und Politik muss es sein, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft für die Zukunft wieder die unabhängige finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Neben der Fragestellung, ob die erbrachten Leistungen Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen sind, kann oft auch der Standard in der Erledigung von Pflichtaufgaben durch Ermessen reduziert werden. Im Vordergrund sollte immer die Bewertung der Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Maßnahme stehen.



Zudem ist zu bewerten, ob es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen tatsächlich um unabdingbare und unaufschiebbare Aufgaben handelt oder ob auch in der zeitlichen Durchführung noch Ermessen ausgeübt werden kann.

Für freiwillige Maßnahmen oder Standards, die über dem durch die Gemeinde zu erbringendem Mindestmaß liegen, muss zudem über die konkrete Refinanzierung gesprochen werden. Es ist nicht zielführend, alle Grundbesitzer der Gemeinde Schlangen durch stetig steigende Hebesätze zu belasten, wenn nur einzelne Zielgruppen von konkreten Maßnahmen profitieren. Zudem sollte künftig abgewogen werden, ob (Investitions-)entscheidungen tatsächlich zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger getroffen werden, oder ob lediglich Partikularinteressen im Vordergrund stehen.

3. Rechtsgrundlagen und Ausführungshinweise

Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

In § 76 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass das Haushaltssicherungskonzept dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (HSK 2026: Konsolidierungszeitraum 2026 – 2036) der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht und das Haushaltssicherungskonzept noch nicht genehmigt, gelten **bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW.**

Gelingt es der haushaltssicherungspflichtigen Gemeinde nicht, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, so gilt für ihre Haushaltsführung § 82 GO NRW (sog. Vorläufige Haushaltsführung / Nothaushalt).

In § 5 KomHVO NRW ist ferner vorgegeben, dass im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben sind. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Darüber hinaus gilt:

- Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, **nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken**. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.
- Der in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW genannte, späteste Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich „im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr“ gilt auch dann, wenn der die Haushaltssicherungspflicht auslösende Tatbestand nach § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GO NRW erst im Verlauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfüllt wird.
- Haushaltssicherungskonzepte sind im Fall einer Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sie sowohl den Haushaltsausgleich als auch den Abbau der Überschuldung darstellen. Dies gilt sowohl für eine von Anfang an bestehende als auch für eine im Lauf des Konsolidierungszeitraums eintretende Überschuldung. Der Fall des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW ist nur gegeben, wenn das Haushaltssicherungskonzept innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau der Überschuldung darstellt.
- Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von den Bezirksregierungen in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt ist. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

4. Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die Ergebnisplanung der Gemeinde Schlangen zeigt für den Zeitraum 2026 bis 2029 (unter Berücksichtigung des Ansatzes eines globalen Minderaufwandes von 2 % im Jahr 2026) folgendes Bild:

2026	2027	2028	2029
Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag	Jahresfehlbetrag
- 3.919.556 €	- 4.016.400 €	- 3.622.708 €	- 3.524.847 €

Bereits im Planungsjahr 2026 wird die Allgemeine Rücklage um mehr als 25 % verringert. Daher besteht für die Gemeinde Schlangen gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW im Jahr 2026 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, beginnt ab dem Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird. Aufgrund des § 76 Abs. 2 GO NRW ist dem HSK nun - sofern nicht bereits früher ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann – ein zehnjähriger Konsolidierungszeitraum zugrunde zu legen:

- Verursachungsjahr: 2026

- Konsolidierungszeitraum HSK 2026: 2026 – 2036.

Zusammenfassend hat die Gemeinde Schlangen daher mit dem Haushalt 2026 ein Haushaltssicherungskonzept mit einem Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2036 aufzustellen.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im Jahre 2036 der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

5. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Konsolidierungsmaßnahmen haben in einen Sanierungsplan über den Konsolidierungszeitraum (10 Jahre) einzufließen. Diese Frist verändert die zeitliche Dimension der Ergebnisplanung. Für die mittelfristige Planung sind die Orientierungsdaten des Landes NRW hinzuzuziehen. Für die Zeit nach der mittelfristigen Ergebnisplanung – also ab 2030 – müssen vergleichbare Konkretisierungen der haushaltswirtschaftlichen Plandaten geschaffen werden. Für ein Fortschreiben über die Ergebnisplanung hinaus wurden die Haushaltsspositionen ab dem Jahr 2030 über die Ermittlung von Wachstumsraten fortgeschrieben.

5.1 Erträge

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat die Gemeinde Schlangen ihre Möglichkeiten zur Erzielung von Erträgen auszuschöpfen. Die Rangfolge der Deckungsmittel ist gem. § 77 Abs. 2 GO NRW festgelegt. Zunächst sind Erträge ohne Inanspruchnahme von Bürgern zu realisieren (Erträge aus dem eigenen Vermögen oder staatliche Zuweisungen). Daneben sind für kommunale Leistungen, die in Anspruch genommen werden, angemessene Kostenbeteiligung zu verlangen. Im Weiteren sind Erträge durch die Erhebung von Steuern zu realisieren. Auch auf Erträge aus Drittverpflichtungen ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Zusätzlich zu den konkret gelisteten Konsolidierungsmaßnahmen haben die jeweiligen Wachstumsraten Berücksichtigung gefunden.

5.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

5.1.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) müssen mindestens in Höhe des gewogenen Landesdurchschnitts festgesetzt werden. Eine Senkung bis auf den Landesdurchschnitt kann erst nach Erreichen des Haushaltsausgleiches erfolgen.

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt deutlich unter dem lippischen Durchschnitt und unter dem Landesdurchschnitt. Da hier jedoch sehr geringe Effekte zu erzielen sind, werden diese zunächst nicht weiter betrachtet.

Der Hebesatz der Grundsteuer B kann für das Jahr 2026 bis zum 30.6. rückwirkend erhöht werden. Der Durchschnitt aller Kommunen im Kreis Lippe liegt im Jahr 2025 nach Durchführung der Grundsteuerreform bei 774 v.H. (ohne Berücksichtigung der Gemeinde Schlangen mit 694 %). Dieser Zielwert sollte durch entsprechende Beschlüsse sukzessive innerhalb der nächsten Jahre realisiert werden.

Der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt im Kreis Lippe bei 448 v.H. – auch hier sollte zeitnah eine Anpassung erfolgen.

5.1.1.2 Hundesteuer

Es könnte eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Hunde im Gemeindegebiet durch einen externen Anbieter beauftragt werden, um die Zahl nicht gemeldeter Hund zu reduzieren. Dies wurde jedoch in der Vergangenheit aufgrund der geringen Gemeindegröße als nicht zielführend eingestuft.

5.1.1.3 Zweitwohnungssteuer

Nach aktueller Meldeauskunft liegen 188 Nebenwohnsitze (Stand: 07.11.2025) in der Gemeinde Schlangen vor, für die nach Erlass einer Satzung Zweitwohnungssteuer erhoben werden könnte. Da die Berechnungsgrundlage die jährliche Nettokaltmiete des Nebenwohnsitzes ist, kann eine Prognose zu möglichen Mehrerträgen abzgl. dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aktuell nicht beziffert werden. Schätzungsweise ist ein Zweitwohnsitz in der Gemeinde Schlangen häufig dann gemeldet, wenn die volljährigen Kinder das Elternhaus verlassen, trotzdem aber noch den zweiten Wohnsitz in ihrem Heimatort verankert haben möchten. Eine tatsächliche Miete wird in diesen Fällen wohl selten erhoben.

5.1.1.4 Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühren

Im Jahr 2025 wurde eine Gebührenkalkulation, rückwirkend bis 2022, erstellt. Zum 01.01.2026 erfolgt die Umsetzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schlangen.

5.1.1.5 Abfallgebühren

Im Jahr 2025 wurde eine Gebührenkalkulation rückwirkend bis 2022 erstellt.

Zum 01.01.2026 erfolgt die Umsetzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Gemeinde Schlangen.

5.1.1.6 Benutzungsgebühren Unterkünfte Flüchtlinge und Obdachlose

Im Jahr 2025 wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt.

Zum 01.01.2026 erfolgt die Umsetzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Schlangen.

5.1.1.7 Vergnügungssteuer

Letztmalig wurde im Jahr 2011 die Vergnügungssteuersatzung geändert.

Im Rahmen der Konsolidierung ist auch hier über Gebührenerhöhungen zu entscheiden.

5.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der größte Anteil der Zuwendungen resultieren aus dem Bereich der Gemeindefinanzierung: die Schlüsselzuweisungen. Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für die Folgejahre ist schwer zu beurteilen. Neben der Entwicklung der eigenen Steuerkraft, wirken sich Größen aus, die nicht vorherzusagen/zu berechnen sind: Höhe der Ausgleichsmasse im Land und die Entwicklung der Steuerkraft im interkommunalen Vergleich der Kommunen. Daher werden hier die Orientierungsdaten des Landes NRW zugrunde gelegt.

5.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierbei ist zu beachten, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen entsprechende Entgelte zu verlangen sind, gerade auch für die Bereiche, für die entsprechende Kalkulationen vorzuhalten sind.

5.1.3.1 Friedhof

Letztmalig wurde im Jahr 2013 die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen geändert.

Im Bereich Friedhof sind zukünftig weitere Bestattungsformen geplant, um die Attraktivität zu steigern, bspw. Familienstelen, Baumbestattungen. Diese Bestattungsformen fließen in die zukünftigen Gebührenkalkulationen ein, so dass von einer Ertragssteigerung auszugehen ist.

5.1.3.2 Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten wurde seit 2017 nicht mehr angepasst. Die Kosten im Bereich Feuerwehr sind in den letzten Jahren allerdings gestiegen.

Um die teilweise enormen Preissteigerungen (auch für die Zukunft) abzufangen, sollte in einem 2-Jahres-Rhythmus die Kalkulation angepasst werden.

Letztmalig wurde im Jahr 2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen geändert. Im Rahmen der Konsolidierung ist auch hier über Gebührenerhöhungen zu entscheiden.

5.1.3.3 Bücherei

Die Benutzungsordnung und Gebührentarife für die Gemeindebücherei Schlangen wurde seit 2012 nicht mehr angepasst.

5.1.3.4 Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Gebäude

Die Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Gebäude sollten neu kalkuliert werden. (bspw. Nutzungsentgelte Vereine in der Grundschule Schlangen, Jugendtreff Oesterholz und Schlangen, Sportanlage Rennekamp, Sport- und Begegnungszentrum Oesterholz)

5.1.3.5 Parkraumbewirtschaftung

Aktuell wird an der Erstellung eines Parkraumkonzeptes gearbeitet. Die Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen muss politisch diskutiert werden.

5.1.3.6 Erhebung von Erschließungsbeiträgen BauGB

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten wurde seit 2000 nicht mehr angepasst.

5.1.3.7 Standesamt

Die Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe Entgelten wurde seit 2019 nicht mehr angepasst. Im Jahr 2025 wurden zwei Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu Trau Kräften ausgebildet.

5.1.3.8 Wochenmarkt

Letztmalig wurde im Jahr 2000 die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern geändert.

Im Rahmen der Konsolidierung sind auch hier Gebührenerhöhungen abzuwägen.

5.1.3.9 Schlänger Markt

Letztmalig wurde im Jahr 2001 die Gebührensatzung über die Durchführung des Schlänger Marktes geändert. Die Gebührensatzung für den Schlänger Markt wurde letztmalig 2020 geändert.

Im Rahmen der Konsolidierung ist auch hier über Gebührenerhöhungen nachzudenken.

5.1.3.10 Bürgerhaus

Letztmalig wurde im Jahr 2019 die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen geändert. Perspektivisch sollte ein Konzept über die Nutzung erstellt sowie die Benutzungsgebühren neu kalkuliert werden.

5.1.4 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

5.1.4.1 IKZ Geschwindigkeitsüberwachung

Durch den Zusammenschluss mehrerer lippischer Kommunen werden zusätzliche Erträge aus der Abrechnung der IKZ Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Detmold erwartet.

5.1.5 sonstige ordentliche Erträge

5.1.5.1 Windkraftenergie

Zukünftig ist mit Steigerungen der Erträge durch die Novellierung des Bürgerenergiegesetzes zu rechnen. Ob noch weitere Windenergieanlagen im Umkreis des Gemeindegebietes gebaut werden, ist aktuell nicht sicher prognostizierbar.

5.1.6 Finanzerträge

Die Weiterleitung der Eigenkapitalverzinsung aus dem Eigenbetrieb Abwasser ist ein elementarer Bestandteil im Haushalt der Gemeinde Schlangen. Es sollte alles darangesetzt werden, dieses Vorgehen so beizubehalten.

5.2 Aufwendungen

Zur Reduzierung der Aufwendungen wurde bereits ein globaler Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Zusätzlich zu den konkret gelisteten Konsolidierungsmaßnahmen haben die jeweiligen Wachstumsraten Berücksichtigung gefunden. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen wurden im Einzelnen für die folgenden Aufwandsarten aufgestellt.

5.2.1 Personalaufwendungen

Im Rahmen der Prüfung durch die Gemeinde Prüfungsanstalt NRW (GPA NRW) wurde im Rahmen der Prüfung für das Kennzahlenset Personal zum 30. Juni 2023 folgende Feststellung getroffen:

Kennzahlen:

- Personalquote 1 in 2023 = 6,83 Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner (2016 waren es 5,52)
- Personalquote 2 in 2023 = 4,98 Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner (2016 waren es 4,04)

Damit ergeben sich folgende Veränderungsprozentsätze:

Veränderung Kennzahlenwerte 2016 gegenüber 2023 – Gemeinde Schlangen

Bezeichnung	Veränderung in Prozent
Einwohnerzahl Ist gpaNRW	2,33
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW* (Personalquote 1)	23,62
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW* (Personalquote 2)	23,34

* Einwohnerinnen bzw. Einwohner

Die Erhöhungen bei den Personalquoten bewegen sich in einem vergleichsweise größeren Rahmen. Bei den bislang bereits durch die gpaNRW geprüften kleinen kreisangehörigen Kommunen bis 10.000 Einwohnern liegt der Anstieg bei über 16 Prozent in den aktuellen Personalquoten gegenüber den Personalquoten der letzten Prüfung aus 2016. Generell ist ein Anstieg unter anderem z. B. aufgrund von Aufgabenzuwächsen/-veränderungen somit durchaus der Regelfall. Die Gemeinde Schlangen begründet den Anstieg der Personalquoten insbesondere mit der Einstellung einer Schulsozialarbeiterin, eines Klimamanagers, zwei zusätzlichen Hausmeistern für Flüchtlingsunterkünfte sowie zweier zusätzlicher Sachbearbeitungen im Bereich Soziales / Asyl. Darüber hinaus besetzt die Gemeinde seit einiger Zeit Stellen zeitweise doppelt, um den Wissenstransfer sicherzustellen, wenn langjährige Mitarbeitende ausscheiden. Dies ist im Bauamt und in der IT der Fall. Außerdem hat die Gemeinde Schlangen das Fördermittelmanagement professionalisiert. Hierfür hat sie eine Stelle mit 35 Wochenstunden geschaffen. Diese soll wirtschaftlich gestaltet sein durch die deutlich ansteigende Fördermittelakquise.

Darüber hinaus gab es zum Zeitpunkt der letzten Prüfung (2016) ein sehr hohes Überstundenaufkommen in der Verwaltung der Gemeinde Schlangen. Überstunden fließen in die Ermittlung der Personalquoten nicht mit ein. Die Gemeinde Schlangen hat die hohen Überstundenkontingente zum Anlass genommen, die betroffenen Bereiche personell aufzustocken. Auch dies führt zu einem Anstieg der Personalquoten.

Aufgrund der Altersstruktur ihres Personalkörpers hat die Gemeinde Schlangen mit einer erheblichen altersbedingten Fluktuation in den nächsten zehn Jahren zu rechnen.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels und damit verbundenen Renten-/Pensionseintritten haben bei der Gemeinde Schlangen in den vergangenen Jahren zu diversen Neueinstellungen und einer damit einhergehenden Verjüngung der Mitarbeiterstruktur geführt.

Festzuhalten ist aber auch, dass es in der Vergangenheit regelmäßig erforderlich war, neu gewonnene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend nebenberuflich nach zu qualifizieren (Angestelltenlehrgang I oder II gem. Eingruppierungsvorschriften).

Eigener Personaleinsatz in Vollzeit-Stellen (absolut) für ausgewählte Aufgabenbereiche 2023

Aufgabe	Schlangen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bauhof	9,65	2,45	8,15	9,65	12,19	18,00	27
Grundschulen (nur eigenes Personal zur Ganztagsbetreuung)	0,00	0,00	0,00	0,00	1,30	10,16	27
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	27
Büchereien	0,35	0,00	0,00	0,00	0,01	0,68	27
Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	1,70	0,00	0,00	0,00	0,10	1,95	27
Sportstätten und Bäder	2,15	0,00	0,04	0,64	2,35	5,21	27

Im Bereich des Bauhofes erledigt die Gemeinde Schlangen den großen Teil der Aufgaben selbst. Ausnahme bildet die Straßenreinigung, welche im Rahmen einer interkommunalen Kooperation mit Bad Lippspringe erledigt wird. Über zusätzlich erforderliche Stellen, die die derzeitige Art der Aufgabenerfüllung und den Einsatz der Mitarbeitenden im Rahmen „freiwilliger“, nicht gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben (Sportplätze, Veranstaltungen, Weihnachtsbeleuchtung, ...) bedingen, muss im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gesprochen werden. Mit den im Stellenplan 2026 insgesamt im Bereich Bauhof ausgewiesenen 17 Vollzeitstellen steuert die Gemeinde Schlangen auf das Maximum der geprüften Kommunen vergleichbarer Größenklasse im Rahmen der Prüfung durch die gpa NRW zu.

Die Betreuung im Rahmen des offenen Ganztages erfolgt in Schlangen durch externe Träger, eine Musikschule gibt es in Schlangen nicht mehr. Die Bewirtschaftung der Bücherei erfolgt durch eigenes Personal.

Darüber hinaus stehen jungen Menschen und Familien zwei Jugendtreffs zur Verfügung, welche ebenfalls durch gemeindliche Mitarbeitende betreut werden.

Die Gemeinde Schlangen hat ein Freibad mit eigenem Personal. Dies befindet sich im Sondervermögen.

Einfluss auf die Personalquoten nimmt auch eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Das Potenzial der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) hat die Gemeinde Schlangen bereits für sich erkannt und prüft es auch fortlaufend. Vorrangige Ziele hierbei sind, Aufgaben wirtschaftlicher zu erledigen, den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Aufgabenerledigung zu sichern und damit die lokale Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Die Gemeinde Schlangen bewertet grundsätzlich vor der Übernahme von Aufgaben bzw. bei Aufgabenveränderung, ob eine Aufgabe durch interkommunale Zusammenarbeit erledigt werden kann.

Beispiele für erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit findet man in Schlangen an vielen Stellen: Im Personalbereich im Rahmen der Gehaltsabrechnungen, beim Datenschutz, im Archiv, bei den Vergabeangelegenheiten sowie den Rechtsangelegenheiten. Auch die Brandschauen führt Schlangen im interkommunalen Zusammenschluss durch.

Die Zusammenarbeit erfolgt in den meisten Fällen innerhalb des Kreises. Ebenfalls auf Kreisebene gibt es einen gemeinsamen Kommunalen Ordnungsdienst inkl. der Rufbereitschaft PsychKG sowie eine Kooperation im Bereich der Ausländerangelegenheiten in Form eines Krankenhilfefonds. Auch die Volkshochschule ist im Bereich der interkommunalen Kooperationen zu nennen.

Für die Aufgaben des Standesamtes kooperiert die Gemeinde Schlangen mit den angrenzenden Gemeinden Horn-Bad Meinberg sowie Schieder-Schwalenberg als Standesamt Südlippe.

Weitere Kooperationen finden sich im Bereich der Ver- und Entsorgung, der Straßenreinigung, Vollstreckung sowie beim Tourismus.

Die Gemeinde Schlangen bewertet die Interkommunale Zusammenarbeit positiv und benennt als Erfolgsfaktoren neben einer gegenseitigen Vertrauensbasis die Akzeptanz in der Bürgerschaft sowie die politische Bereitschaft und Offenheit.

Die Folgen der demografischen Entwicklung sind bei der Gemeinde Schlangen in den kommenden zehn Jahren weiterhin relevant.

Neue gesetzliche Vorgaben, etwa im Bereich Arbeitsschutz, Datenschutz oder Nachhaltigkeit, können zusätzliche Aufgaben und damit Stellenbedarfe generieren. Bereits heute ist bspw. im Bereich Arbeitsschutz ein Aufgabenzuwachs festzustellen, welchem ab dem Stellenplan 2026 durch neue Zuordnung der Personalkosten (Umgliederung aus dem Finanzmanagement) Rechnung getragen wird.

Auf diese Anforderungen gilt es, trotz HSK angemessen zu reagieren.

5.2.1.1 Maßnahmen im Rahmen des HSK

5.2.1.1.1 Stellenbemessungen

Nachdem die Kommunalagentur bereits eine Organisationsuntersuchung durchgeführt hat, könnten sich daran anschließende Stellenbemessungen durchgeführt werden. Dies erfordert jedoch die Einbindung aller Mitarbeitenden und würde zusätzliche Ressourcen neben den täglichen Aufgaben binden.

5.2.1.1.2 Keine Einschränkungen bei Neueinstellungen

Ein Verzicht oder eine Verzögerung von Neueinstellungen wird nicht für sinnvoll erachtet, da hierdurch vermehrt ein Wissensverlust festzustellen ist.

5.2.1.1.3 Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen dazu bei, die Kompetenzen und Flexibilität zu steigern, wodurch die Effizienz und Qualität in den Prozessen insgesamt verbessert werden kann. Eine drastische Kürzung ist daher nicht empfehlenswert.

5.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

Die Höhe der bilanziellen Abschreibungen richtet sich nach der Höhe der jährlichen Investitionen und deren Nutzungsdauern.

Die Belastung durch künftige Abschreibungen muss also bei jeder angestrebten Investition neben den entstehenden Lebenszykluskosten (Energie, Instandhaltung, Personalaufwand, ...) berücksichtigt werden.

5.2.3 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen im Haushalt der Gemeinde Schlangen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Zuschüssen zu Betriebskosten für die KiTas anderer Träger, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie der Allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage.

Damit sind die Transferaufwendungen weitestgehend fremdbestimmt und kaum durch die Gemeinde Schlangen beeinflussbar.

In den folgenden Jahren wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese Kosten nicht mehr so rasant entwickeln wie in den Vorjahren. Die Betriebskostenzuschüsse an andere KiTa-Träger sowie die Jugendamtsumlage sollten aufgrund der sinkenden Kinderzahlen nur noch geringfügig steigen, wenn nicht sogar stagnieren. Auch die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und der dazugehörige Krankenfonds sollten sich nach aktuellem Stand wieder rückläufig entwickeln, sodass hier Einsparpotentiale gesehen werden.

5.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Zusätzlich zu dem bereits veranschlagtem globalen Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen sind weitere Positionen hinsichtlich einer Reduzierung geprüft worden.

5.2.4.1 sonstige Geschäftsaufwendungen und Kosten

Die Haushaltsansätze unter Zeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen wurden bereits in den vergangenen Jahren plausibilisiert und wo möglich, reduziert. Lediglich die Bauleitplanungs- und Planungskosten sind auf einem weiterhin hohen Niveau, um erforderliche Planungen und Konzepte (z.B. ISEK, Feuerwache) weiter zu erarbeiten.

5.2.4.2 Rat und Ausschüsse

Aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahl 2025 sind die Entschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder stark angestiegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollte eine Verkleinerung des Rates ab 2030 angenommen werden. Die Anzahl der Ausschusssitzung im Allgemeinen wird auf ein Minimum reduziert.

5.2.4.3 LEADER / IKZ Tourismus

Die Gemeinde Schlangen ist Mitglied der LEADER-Region Senne³.

In der Vergangenheit haben zahlreiche Vereine von entsprechenden Fördermöglichkeiten profitiert und konnten ihre Eigenanteile eigenständig finanzieren. Dadurch wurden Projekte realisiert, ohne den kommunalen Haushalt unverhältnismäßig zu belasten.

Ein Wegfall dieser Förderkulisse hätte absehbare Folgen: Vereine würden perspektivisch wieder verstärkt auf kommunale Unterstützung angewiesen sein oder Projekte ganz aufgeben müssen. Im ungünstigsten Fall könnte dies zu einer Schwächung der Vereinslandschaft führen. Gerade für eine Kommune wie Schlangen sind jedoch lebendige Vereine, ehrenamtliches Engagement und touristische Impulse von erheblicher Bedeutung für die Standortqualität.

Bereits im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 wurde eine Bewerbung für die LEADER-Region angestrebt. Auch wenn diese seinerzeit nicht erfolgreich war, zeigt sich weiterhin, dass eine Einbindung in entsprechende Förderstrukturen positive Effekte auf die kommunale Entwicklung haben kann.

LEADER eröffnet die Möglichkeit, mit begrenztem Mitteleinsatz zusätzliche Drittmittel zu akquirieren und damit trotz angespannter Haushaltslage Entwicklungsschritte zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist eine strategische Betrachtung einer erneuten LEADER-Bewerbung für die nächste Förderperiode erforderlich. Dies erfordert eine gründliche Abwägung der langfristigen Vorteile unter Berücksichtigung der jährlich entstehenden Aufwendungen im kommunalen Haushalt.

Zudem führt die Gemeinde Schlangen gemeinsam mit der Stadt Bad Lippspringe die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Tourismus durch. Dieses Projekt wurde vom Land gefördert, sodass beide Kommunen profitieren konnten. Nach Ablauf der Förderung muss die Gemeinde Schlangen auch hier künftig eine genaue Kosten-Nutzen-Abwägung diskutieren. Eine Kündigung der IKZ ist mit einer Frist von 12 Monaten jährlich zum 31.12. möglich.

7. Fazit

Das vorgelegte Konsolidierungsprogramm zeigt auf, dass der Haushalt der Gemeinde Schlangen im Haushaltskonsolidierungszeitraum bis 2036 sanierungsfähig ist. Neben dem hier festgelegten Konsolidierungsprogramm sind aber weitere strategische Neuausrichtungen und entsprechende Rahmenbedingungen notwendig.

Durch Politik und Verwaltung zu schaffende Rahmenbedingungen haben zur Sicherung des Konsolidierungserfolges absolute Priorität.

Mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept kann in dem Jahr 2036 erstmalig wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden.

Für die Nachhaltigkeit der Schlänger Haushaltskonsolidierung reicht ein Haushaltsausgleich aber nicht aus, sondern es muss vielmehr darauf hingearbeitet werden, jährliche Überschüsse zu erzielen, um damit verzehrtes Eigenkapital wieder aufbauen zu können. Für die Folgejahre wird festgelegt, dass die Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsvolumens in jedem Jahr den Erfordernissen/Gegebenheiten angepasst werden können, wobei das Konsolidierungsvolumen in der Summe einzuhalten ist.

Die Einhaltung des Konsolidierungsvolumens obliegt den Fachbereichen. Darüber hinaus ist jeder Fachbereich gehalten, in eigener Verantwortung frühzeitig Konsolidierungsansätze und Maßnahmen aufzuzeigen, die zu einer Verbesserung der Finanzsituation führen. Jeder Fachbereich hat dazu entsprechende Vorlagen dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Abschließend wird mit diesem Haushaltssicherungskonzept die Selbstverpflichtung begründet, die aus den Konsolidierungsmaßnahmen erwirtschafteten Mehrerträge / Liquiditätsüberschüsse ausschließlich zur Schuldentilgung einzusetzen und nicht für zusätzliche Aufwendungen.

Gemeinde Schlangen - Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2036

P	Name	Planjahr			Finanzplanungszeitraum			HSK-Zeitraum						
		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.358.454,00	10.055.500,00	10.570.900,00	10.980.000,00	11.373.600,00	11.750.000,00	12.102.500,00	12.465.600,00	12.839.600,00	13.224.800,00	13.621.500,00	14.030.100,00	14.451.000,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.726.293,00	7.908.730,00	8.529.410,00	8.646.580,00	8.881.980,00	9.055.040,00	9.236.100,00	9.420.800,00	9.609.200,00	9.801.400,00	9.997.400,00	10.197.300,00	10.401.200,00
03	+ Sonstige Transfererträge	119.726,00	30.000,00	60.000,00	61.000,00	62.000,00	63.000,00	64.300,00	65.600,00	66.900,00	68.200,00	69.600,00	71.000,00	72.400,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.128.345,00	1.465.360,00	1.775.984,00	1.799.924,00	1.828.184,00	1.856.954,00	1.894.100,00	1.932.000,00	1.970.600,00	2.010.000,00	2.050.200,00	2.091.200,00	2.133.000,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	385.748,00	268.410,00	291.602,00	302.933,00	307.350,00	313.350,00	319.600,00	326.000,00	332.500,00	339.200,00	346.000,00	352.900,00	360.000,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	213.302,00	266.650,00	322.660,00	330.370,00	318.390,00	332.110,00	345.400,00	359.200,00	373.600,00	388.500,00	404.000,00	420.200,00	437.000,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	424.852,00	346.610,00	341.420,00	363.850,00	394.280,00	414.710,00	431.300,00	448.600,00	466.500,00	485.200,00	504.600,00	524.800,00	545.800,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	21.356.721,00	20.341.260,00	21.891.976,00	22.484.657,00	23.165.784,00	23.785.164,00	24.393.300,00	25.017.800,00	25.658.900,00	26.317.300,00	26.993.300,00	27.687.500,00	28.400.400,00
11	- Personalaufwendungen	5.493.923,00	6.123.940,00	6.367.400,00	6.482.600,00	6.644.800,00	6.804.800,00	6.940.900,00	7.079.700,00	7.221.300,00	7.365.700,00	7.513.000,00	7.663.300,00	7.816.600,00
12	- Versorgungsaufwendungen	307.054,00	507.200,00	317.300,00	293.660,00	273.280,00	276.690,00	282.200,00	287.800,00	293.600,00	299.500,00	305.500,00	311.600,00	317.800,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.958.240,00	3.555.830,00	3.935.725,00	3.902.070,00	3.934.740,00	4.003.670,00	4.083.700,00	4.165.400,00	4.248.700,00	4.333.700,00	4.420.400,00	4.508.800,00	4.599.000,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.496.794,00	1.434.630,00	1.772.957,00	1.772.507,00	1.772.507,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00	1.757.711,00
15	- Transferaufwendungen	10.691.874,00	12.135.600,00	12.342.650,00	12.490.150,00	12.726.655,00	12.999.040,00	13.064.000,00	13.129.300,00	13.194.900,00	13.260.900,00	13.327.200,00	13.393.800,00	13.460.800,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.299.722,00	1.360.450,00	1.425.500,00	1.387.010,00	1.263.390,00	1.294.920,00	1.320.800,00	1.347.200,00	1.374.100,00	1.401.600,00	1.429.600,00	1.458.200,00	1.487.400,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	22.247.608,00	25.117.650,00	26.161.532,00	26.327.997,00	26.615.372,00	27.136.831,00	27.449.311,00	27.767.111,00	28.090.311,00	28.419.111,00	28.753.411,00	29.093.411,00	29.439.311,00
18	= Ordentliches Ergebnis	-890.887,00	-4.776.390,00	-4.269.556,00	-3.843.340,00	-3.449.588,00	-3.351.667,00	-3.056.011,00	-2.749.311,00	-2.431.411,00	-2.101.811,00	-1.760.111,00	-1.405.911,00	-1.038.911,00
19	+ Finanzerträge	213.158,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	263.832,00	338.400,00	373.000,00	373.060,00	373.120,00	373.180,00	373.240,00	373.300,00	373.360,00	373.420,00	373.480,00	373.540,00	373.600,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-50.674,00	-138.400,00	-173.000,00	-173.060,00	-173.120,00	-173.180,00	-173.240,00	-173.300,00	-173.360,00	-173.420,00	-173.480,00	-173.540,00	-173.600,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-941.561,00	-4.914.790,00	-4.442.556,00	-4.016.400,00	-3.622.708,00	-3.524.847,00	-3.229.251,00	-2.922.611,00	-2.604.771,00	-2.275.231,00	-1.933.591,00	-1.579.451,00	-1.212.511,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-941.561,00	-4.909.290,00	-4.442.556,00	-4.016.400,00	-3.622.708,00	-3.524.847,00	-3.229.251,00	-2.922.611,00	-2.604.771,00	-2.275.231,00	-1.933.591,00	-1.579.451,00	-1.212.511,00
26.1	= Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen	941.561,00	4.909.290,00	4.442.556,00	4.016.400,00	3.622.708,00	3.524.847,00	-3.229.251,00	-2.922.611,00	-2.604.771,00	-2.275.231,00	-1.933.591,00	-1.579.451,00	-1.212.511,00
27	- globaler Minderaufwand 2%	0,00	502.350,00	523.000,00	526.600,00	532.300,00	542.700,00	549.000,00	555.300,00	561.800,00	568.400,00	575.100,00	581.900,00	588.800,00
28	= Jahresergebnis n. Abzug glob. Minderaufwand	-941.561,00	-4.406.940,00	-3.919.556,00	-4.016.400,00	-3.622.708,00	-3.524.847,00	-2.680.251,00	-2.367.311,00	-2.042.971,00	-1.706.831,00	-1.358.491,00	-997.551,00	-623.711,00
	Einsparpotential aus Maßnahmen HSK			488.307,00 €	557.720,00 €	592.160,00 €	618.480,00 €	689.870,00 €	706.350,00 €	764.010,00 €	782.860,00 €	803.100,00 €	824.730,00 €	848.060,00 €
	= Jahresergebnis nach HSK			- 3.431.249,00 €	- 3.458.680,00 €	- 3.030.548,00 €	- 2.906.367,00 €	- 1.990.381,00 €	- 1.660.961,00 €	- 1.278.961,00 €	- 923.971,00 €	- 555.391,00 €	- 172.821,00 €	224.349,00 €

Gemeinde Schlangen - Maßnahmen Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2036

lfd. Nr.	Fachbereich/ Ausschuss	Maßnahme	Im Haushaltsplan 2026 berücksichtigt?	Kostenträger	Sachkonto	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
1	FB 10	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 694 % auf 750 % in 2026, weitere Anpassung an Lippischen Durchschnitt in Folgejahren	nein	16010102	40120001	151.821,00 €	220.000,00 €	222.860,00 €	225.760,00 €	228.690,00 €	231.660,00 €	234.670,00 €	237.720,00 €	240.810,00 €	243.940,00 €	247.110,00 €
2	FB 10	Erhöhung Gewerbesteuerhebesatz von 442 % auf 448 %	nein	16010102	40130001	37.486,00 €	38.720,00 €	40.000,00 €	41.320,00 €	42.680,00 €	44.090,00 €	45.540,00 €	47.040,00 €	48.590,00 €	50.190,00 €	51.850,00 €
3	FB 10	Verbesserung der Wirtschaftlichen Gesamtlage		16010102	40130001	-	-	30.000,00 €	50.000,00 €	100.000,00 €	110.000,00 €	121.000,00 €	133.100,00 €	146.400,00 €	161.000,00 €	177.100,00 €
4	FB 10	mögliche Mehrerträge Windenergieanlagen durch Novellierung Bürgerenergiegesetz	nein	16010198	45920001	-	-	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
5	FB 10	Verzicht auf Stellenbemessungen	nein	01040198	52910001	- 26.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	FB 10	Verzicht auf externe Beratung Haushaltskonsolidierung	nein	01050198	54310011	- 25.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	FB 20	Instandhaltung Burgruine streichen / verschieben?	nein	10020101	52411001	- 25.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	FB 20	Straßen/Wege/ Plätze - Reduzierung Unterhaltungsmaßnahmen	nein	12010101	52421001	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €	- 30.000,00 €
9	FB 20	Reduzierung Gewässerunterhaltung (Maßnahme 2027 muss bleiben)	nein	13020101	52421001	- 40.000,00 €	-	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €
10	FB 20	Bauhof - weiteren Unimog kaufen statt Leasing	ja	01070103	54230001	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €	- 39.000,00 €
11	FB 20	Bauleitplanung und sonstige Planung	ja	09010101	54310012	- 30.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	FB 20	Friedhof - Planung Grabfelder, Friedhofswege	ja	13030101	54310012	- 20.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	FB 20	Gehwege - Planungsleistungen u.a. Paderborner Straße	ja	12010104	54310012	- 60.000,00 €	- 25.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	FB 20	eine weitere Stelle Bauhof - Straßenbau, laufende Unterhaltung - Einstellung verschieben auf 2027	nein	01070103	50120001 50220001 50320001	- 58.000,00 €	ab 2027 keine Änderung, da im Haushalt 2026 eingeplant - Streichung würde zu langfristigen Einsparungen führen									
15	FB 20	Instandsetzung Gehwege "Müsliviertel" verschieben	nein	13010101	52421001	- 40.000,00 €	40.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	FB 20	Einsparungen Stromkosten durch PV-Anlagen - es müssen noch Nachbesserungen abgewickelt und tatsächliche Energieerträge abgewartet werden	nein	01070101	52412070	- 25.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €
17	FB 20	Reduzierung Instandhaltung Wirtschaftswege nach Abschluss aktuell geplanter Maßnahmen	nein	13010102	52421001	-	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 40.000,00 €	- 80.000,00 €	- 80.000,00 €	- 80.000,00 €	- 80.000,00 €	- 80.000,00 €
18	FB 30	Asyl - Krankenhilfefond an aktuelle Flüchtlingslage anpassen	ja	05020101	53310004	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €	- 50.000,00 €
19	FB 30	Schlänger Markt - Bereitstellung einer Bühne	nein	15030101	52750002	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €	- 20.000,00 €
20	FB 40	Senkung Förderung Einrichtungen Dritter aufgrund der aktuellen KiTa-Situation; sinkender Kinderzahlen	ja	06020102	53118002	- 20.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €	- 70.000,00 €
21	FB 40	IKZ Tourismus - eine Kündigung (Frist 12 Monate) wäre jährlich, erstmals zum 31.12.2027 möglich; Einsparung durch Anteil Personalkosten und Projektmittel	nein	15020101	52750002 52910001	-	-	- 55.000,00 €	- 56.100,00 €	- 57.200,00 €	- 58.300,00 €	- 59.500,00 €	- 60.700,00 €	- 61.900,00 €	- 63.100,00 €	- 64.400,00 €
22	FB 40	Nutzungsverträge Sportstätten werden überarbeitet, Benutzungsgebühren sollten angepasst werden. Aktuelle Gebühren nur rd. 3.600 Euro insgesamt Alternativ höhere Eigenleistungen durch Vereine, Einzelabrechnung Arbeitsstunden Bauhof für Veranstaltungen,...	nein	08010102 08010103	43210001	-	15.000,00 €	15.300,00 €	15.600,00 €	15.900,00 €	16.200,00 €	16.500,00 €	16.800,00 €	17.100,00 €	17.400,00 €	17.700,00 €
23	Ratsarbeit	Kosteneinsparungen anstreben, z.B. Sitzungsanzahl optimieren, ggf. ab 2030 kleinerer Rat, weniger Stv. BGM, ...	nein	01010101	54210002	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €
24	LEADER	Aktuelle Förderperiode endet 2027 - über Neubewerbung muss entschieden werden. Jährliche Kosten für Kofinanzierung Regionalmanagement, GAK-Kleinprojekte und ggf. Eigenanteile würden entfallen	nein	09010101	52910001	-	-	- 34.000,00 €	- 34.700,00 €	- 35.400,00 €	- 36.100,00 €	- 36.800,00 €	- 37.500,00 €	- 38.300,00 €	- 39.100,00 €	- 39.900,00 €
25	...															
26	...															
weiteres Potential Ergebnisverbesserung nach HSK						488.307,00 €	557.720,00 €	592.160,00 €	618.480,00 €	689.870,00 €	706.350,00 €	764.010,00 €	782.860,00 €	803.100,00 €	824.730,00 €	848.060,00 €